



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 09. Januar 2023

Nummer 1

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
1.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeits- erklärung einer Erlaubnis gem. § 20b AMG h i e r : Universitätsklinikum Bonn	Seite 2	
2.	15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS	Seite 2	
3.	Genehmigungsantrag der Metsä Tissue GmbH Theo-Strepp- Straße, 52372 Kreuzau	Seite 2	
4.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Niederauer Mühle GmbH Werk Kreuzau	Seite 3	
5.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi- onsschutzgesetz für die Firma Röhm GmbH 50389 Wesseling	Seite 5	
6.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes	Seite 5	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
7.	Bekanntmachung der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2023 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper	Seite 7	
8.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler für das Haushaltsjahr 2023	Seite 8	
9.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 10	
10.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 10
11.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 10
12.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg		Seite 10
13.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 10
E		Sonstiges	
14.	Liquidation h i e r : Kölner Sportgeschichte e. V.		Seite 10
15.	Liquidation h i e r : FRAUENKULTUR e. V.		Seite 10
16.	Liquidation h i e r : Gesundheit, Philosophie Leben e. V. (GPL)		Seite 10
17.	Liquidation h i e r : Wir kümmern uns – Unterstützung für Senioren im Alltag e. V.		Seite 11
18.	Liquidation h i e r : Initiative-NKS e. V.		Seite 11
19.	Liquidation h i e r : Rettet den Stadtpark in Leichlingen e.V.		Seite 11
20.	Liquidation h i e r : Opladener Chorgemeinschaft e. V.		Seite 11

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

1. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 20b AMG h i e r : Universitätsklinikum Bonn

Die Erlaubnis Nr. CGN/24.05.01.18/02/2020-021/1 vom 4. Juni 2020 des Universitätsklinikums Bonn, Klinik und Poliklinik für Urologie und Kinderurologie, Venusberg-Campus 1, Gebäude 22, 53127 Bonn, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

Im Auftrag
gez. Susan Heinrich

ABl. Reg. K 2023, S. 2

2. 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS

15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. In § 9 (Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung) wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 10 (Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen) wird in Absatz 5 das Wort „Absätzen“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
3. In § 18 (Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall) wird in Absatz 1 hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 ergänzt: „Stellvertretende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nur dann Aufwandsentschädigung, wenn das ordentliche Mitglied an der jeweiligen Sitzung nicht teilnimmt.“ In Absatz 3 wird am Ende von Satz 2 die Angabe „lit. a)“ durch die Angabe „lit. c)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag n ach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in ihrer Sitzung am 25. November 2022 beschlossene, 15. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß

§ 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 21. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-VRS-15.ÄS

Im Auftrag
gez. Waizenhöfer

ABl. Reg. K 2023, S. 2

3. Genehmigungsantrag der Metsä Tissue GmbH Theo-Strepp-Straße, 52372 Kreuzau

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0066/22/6.2.1-16-Wu/Win

Köln, den 9. Januar 2023

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 31f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Metsä Tissue GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier (Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52372 Kreuzau, Theo-Strepp-Straße 2-6, Gemarkung Winden, Flur 19, Flurstücke 363, 362, 361.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Anlage. Diese Anlage soll die Gasversorgung des Werkes sicherstellen, falls es zu einer Gasmangellage mit Einstellung der Gasversorgung durch den Netzbetreiber kommt.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a i. V. m. § 31e BImSchG für die Errichtung der Anlage beantragt.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellstmöglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 31f BImSchG in der Zeit vom

16. Januar 2023 bis einschließlich 23. Januar 2023

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung zu den angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Dezernat 53. Terminvereinbarung unter: Tel. 0221-147-3281 (Herr Winkler), Tel. 0221-147-4140 (Herr Wudtke), Tel. 0221-147-4023 (Herr Schroiff) oder dezernat53einwendungen@brk.nrw.de, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
2. Gemeinde Kreuzau, Zimmer 356, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau. Terminvereinbarung unter: Tel. 02422-507354 (Frau Drewes-Janssen), Tel. 02422-507353 (Herr Gottstein), montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme einen Termin.

Gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 31f BImSchG können bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 30. Januar 2023,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder die Gemeinde Kreuzau, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, 52372 Kreuzau zu richten.

Sie können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wird gem. § 31f Abs. 4 verzichtet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 9. Januar 2023

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2022, S. 2

4. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Niederauer Mühle GmbH Werk Kreuzau

Az. 53.0050/22/6.2.1-Rewö

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit den §§ 7 und 9 (bei Änderungs- vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG mit Antrag vom

6. Dezember 2022

die Genehmigung zur Änderung der Papierfabrik auf dem Werksgelände in 52370 Kreuzau, Windener Weg 1, Flur 12-15 beantragt.

Die Anlage ist der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17. Dezember 2010). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichtes vorgelegt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 1000 t/d auf 1400 t/d
- Änderung der Abluftführung im Bereich der Papiermaschine 2 mit der Errichtung eines neuen Zentralkamins
- Verringerung der diffusen Emissionen im Bereich der Stoffaufbereitung durch Zusammenfassung der Hallenabluftführung und zentraler Ableitung über einen Kamin

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende wesentlichen Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Geruchsimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenberechnung
- UVP-Bericht

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterla-

gen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 16. Januar 2023 bis einschließlich 15. Februar 2023

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Dezernat 53, Raum 3018, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind: Arno Rennert-Wölke, Tel. 0221-147-4035, Sebastian Schroiff, Tel. 0221-147-4023. Matthias Wudtke, Tel. 0221-147-4140.

Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Raum 356, in den Zeiten: Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 17:00 Uhr. Terminvereinbarungen unter Tel. 02422-507-353

Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Terminvereinbarung ist hier nicht erforderlich. Die Einsichtnahme ist während der o. g. Dienststunden möglich.

Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald, Zimmer 109, in den Zeiten: Montag-Mittwoch 08:30 bis 12:30 Uhr und Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Eine Terminvereinbarung ist hier nicht erforderlich. Die Einsichtnahme ist während der o. g. Dienststunden möglich.

Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in den Zeiten: Montags - Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr Dienstags 14:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr.

Frau Haußner Tel. 02424-209108 (Terminvereinbarung erforderlich)

Die Antragsunterlagen und Gutachten stehen zusätzlich auch im UVP Portal NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/> zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

15. März 2023

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch un-

ter Angabe des Aktenzeichens 53.0050/22/6.2.1-Rewö an arno.rennert-woelke@brk.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen bei denen Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://url.nrw/genuehmigungsverfahren>.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Mittwoch, den 3. Mai 2023, ab 10:00 Uhr.

Er findet in der Festhalle in 52372 Kreuzau, Windener Weg 24, statt, und wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Klaus Krummenauer, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse:

arno.rennert-woelke@brk.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 53.0050/22/6.2.1-Rewö eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/genehmigungsverfahren>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 9. Januar 2023

Im Auftrag
gez. Rennert-Wölke

ABl. Reg. K 2023, S. 3

5. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Röhm GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0233/22

Köln, den 16. Dezember 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Röhm GmbH mit Sitz in Darmstadt hat mit Schreiben vom 30. November 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Methylmethacrylat-/Schwefelsäurekontakt-Anlage (MMA/SK), die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544) angezeigt. Die Methylmethacrylat-/Schwefelsäurekontakt-Anlage (MMA/SK) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind:

- a) Die Nach- bzw. Umrüstung von Trockenlaufsicherungen an Pumpen und deren Realisierung mittels sicherheitsgerichteter Prozessleittechnik.
- b) Die Nach- bzw. Umrüstung von Überfüllsicherungen und deren Realisierung mittels sicherheitsgerichteter Prozessleittechnik.
- c) Die Umrüstung der Druckabschaltung in der MAS-Reaktion auf sicherheitsgerichtete Prozessleittechnik.
- d) Erneuerung/Modernisierung des Prozessleitsystems im MMA-Tanklager

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. J o n a s

ABl. Reg. K 2023, S. 5

6. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine und anderen Krisengebieten.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen und aus anderen Krisengebieten sowie dem daraus resultierenden anhaltenden Zustrom auch nach Nordrhein-Westfalen gelten für Arbeiten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes befristet bis zum 31. März 2023 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG dürfen bei folgenden Tätigkeiten Personen täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden:

- a. Erbringen von Betreuungsdienstleistungen Hierunter fallen Koordination und Organisation des störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebs in der Unterbringungseinrichtung (Belegungsmanagement, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Taschengeldauszahlung, Organisation von Arbeitsgelegenheiten, Postverteilung, Betreiben der Sanitätsstation, Ausgabe, Austausch und Reinigung von Wäsche, Ausgabe

von Hygieneartikeln, Verpflegung, Betreiben einer Kantine und Reinigung der Aufnahmeeinrichtung).

- b. Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen Hierunter fallen Einlass- und Zutrittskontrolle, Überwachung des Eingangsbereichs, Besuchersteuerung (Empfang, Anmeldung, Weiterleitung), Überwachung von Anlieferungen, Bedienung und Überwachung der Einfahrtsschranken, Begleitdienste innerhalb der Liegenschaft und Kontrollgänge.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Abs. 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden.
- diese Allgemeinverfügung nur eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zulässt.
- für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit, sofern sie gesetzlich zulässig ist, der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss.
- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG).
- nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG i. V. m. BAG-Beschluss vom 13. September 2023 (AZ 1 ABR 22/21) Beginn und Ende und damit die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Gerade im Hinblick auf die möglicherweise schweren physischen und psychischen Belastungen insbesondere der Betreuerinnen und Betreuer durch die Erzählungen der Geflüchteten sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

V. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsge-

richtordnung wird die sofortige Vollziehung im dringenden öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über zehn Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine oder in anderen Krisengebieten ausgelösten Fluchtbewegungen sind auch die Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes insbesondere im Regierungsbezirk Köln in besonderer Weise belastet.

Die Schichtstärke von Betreuungs- und Sicherheitsdienst orientiert sich an der Größe der Einrichtung und ihrer Belegungszahl. Durch die großen Schwankungen der Belegungszahlen und der damit einhergehenden Schaffung zusätzlicher Kapazitäten in bestehenden aber auch teilweise noch neu einzurichtenden Notunterkünften ist eine Aufstockung der Schichtstärken unabdingbar. Für die provisorischen Unterbringungseinrichtungen wird ebenfalls ausreichend Betreuungs- und Sicherheitspersonal benötigt. Die in den Einrichtungen mit den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen beauftragten Unternehmen berichten nachvollziehbar, dass der Arbeitsmarkt für Sicherheits- und Betreuungspersonal weiterhin weitestgehend erschöpft ist und Versuche, weitere Personaleinstellungen zur erforderlichen Aufstockung von Schichtstärken vorzunehmen, weiterhin ohne Erfolg ist.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Aufgaben nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeits-

zeit ist geeignet und erforderlich, um die Versorgungssicherheit der Geflüchteten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes erreichen zu können.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine und aus anderen Krisengebieten andauern werden, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 31. März 2023 erteilt.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, könnte es zu Komplikationen bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Flüchtlingen kommen. Zur Sicherung der Flüchtlingsunterkünfte des Landes duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person

des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 22. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Andrea Müller
Hauptdezernentin

ABl. Reg. K 2023, S. 5

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

7. **Bekanntmachung der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2023 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

Der Wirtschaftsplan 2023 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wurde durch Beschluss der Verbandversammlung am 29. November 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Der Erfolgsplan wird in Erträgen und in Aufwendungen mit 6 914 000 € festgesetzt.
2. Der Vermögensplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit 815 000 € festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 erforderlich ist, wird auf 242 000 € festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, wird auf 700 000 € festgesetzt.

5. Die Wassergebühr wird für 2023 auf 0,861 €/ m³ festgesetzt.

Das Wasserentnahmeentgelt (d. Z. 0,05 €/m³) und die Umsatzsteuer werden in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.

Wermelskirchen, 29. November 2022

gez. Elke Reichert gez. Frieder Burghoff
Verbandsvorsteherin Vorsitzender der Verbands-
 versammlung

ABl. Reg. K 2023, S. 7

8. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 23. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4 362 847 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4 301 580 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4 355 392 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4 305 415 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1 737 305 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2 260 350 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500 000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 450 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1 679 000 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 € festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 670 000 € festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandsatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 000 € erhoben.

Die Ermittlung des Umlageschlüssels erfolgt laut Satzung durch eine Rangbildung anhand von drei Kriterien (Einwohner, Gemeindefläche und Inanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler inkl. Betriebsflächen) und anschließender Rundung.

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach (262.736)	Grevenbroich (64.438)	Erkelenz (43.973)	Jüchen (23.855)	Titz (8.644)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Grevenbroich (102,5 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme inkl. Betriebsflächen	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Grevenbroich (1.840 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)

* Quelle: IT NRW zum Stichtag 30.06.2022

Zur Herleitung der Umlage ist jedem Rang laut § 12 (1) der Zweckverbandssatzung ein Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	15,00 %
2	9,50 %
3	5,50 %
4	5,00 %
5	0,00 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	30,0 %
Erkelenz	30,0 %
Jüchen	17,5 %
Grevenbroich	17,5 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	197.250
Erkelenz	197.250
Jüchen	118.188
Grevenbroich	118.188
Titz	39.125

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung:

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in EUR
Mönchengladbach	56.250
Erkelenz	56.250
Jüchen	35.938
Grevenbroich	35.938
Titz	15.625

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Erkelenz, den 28. November 2022

gez. Dr. Gregor B o n i n
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 8

**9. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. September 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 381756477.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Dezember 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 10

**10. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3074584925, 3070842319.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

21. März 2023

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 21. Dezember 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 10

**11. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 301020251, 3074605787, 3074435243.

Aachen, den 29. Dezember 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 10

**12. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400312884, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 19. Dezember 2022

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 10

**13. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381548460 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. Dezember 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 10

E Sonstiges

**14. Liquidation
h i e r : Kölner Sportgeschichte e. V.**

Der vorgenannte Verein (AG Köln VR 13851) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich hinsichtlich ihrer Ansprüche zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2023, S. 10

**15. Liquidation
h i e r : FRAUENKULTUR e. V.**

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigte Liquidatoren des FRAUENKULTUR - Forum für spartenübergreifende Kunst e. V. mit dem Sitz in Köln (VR11345 Amtsgericht Köln) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Die Anschrift des Vereins lautet: FRAUENKULTUR - Forum für spartenübergreifende Kunst e. V., c/o Roland Kaiser, Severinstraße 11, 50678 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 10

**16. Liquidation
h i e r : Gesundheit, Philosophie Leben e. V. (GPL)**

Der Verein Gesundheit, Philosophie, Leben e. V. (GPL), VR 19122 beim Amtsgericht Köln, ist am 28. August 2022 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

1. Alexander Braun, Mozartstraße 11, 50674 Köln
2. Kornelia Otten, Maybachstraße 88, 50670 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 10

17. **Liquidation**
hier: Wir kümmern uns – Unterstützung für Senioren im Alltag e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 2022 ist der Verein (VR 3699 AG Siegburg) aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, nämlich a) Annely Ochel und b) Heinfried Ochel, beide Nahestraße 19, 53840 Troisdorf, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 11

18. **Liquidation**
hier: Initiative-NKS e. V.

Der Verein „Initiative-NKS e.V.“ mit dem Sitz in Neunkirchen-Seelscheid, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 3402, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Hohner Straße 34, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 11

19. **Liquidation**
hier: Rettet den Stadtpark in Leichlingen e.V.

Der Verein (AG Köln, VR 17063) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 11

20. **Liquidation**
hier: Opladener Chorgemeinschaft e. V.

Der Verein (Amtsgericht Köln, VR 401659) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei den Liquidatoren (Anschrift: Gerhart-Hauptmann-Straße 23, 51379 Leverkusen-Opladen, z. H. Frau Margit Maxeiner) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 11

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48€

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.